OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154474/4/VG/SSo

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über den Antrag des Vereins E__, vertreten durch F__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems vom 18. April 2025, GZ: 131/9-68/2024, betreffend eine Benützungsuntersagung nach der Oö. Bauordnung 1994 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 18. April 2025, GZ: 131/9-68/2024, die Nutzung der im Erdgeschoss befindlichen Wohnung der Liegenschaft ddd (Grundstück Nr. aaa der KG A__) als Pflegeeinrichtung untersagt sowie die ersatzlose Entfernung sämtlicher Pflegebetten (insgesamt fünf Stück) angeordnet.

I.2. Am 13. Mai 2025 wurde bei der belangten Behörde ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren betreffend diesen Bescheid gestellt. Am gleichen Tag langte die Beschwerde des Vereins E__ bei der belangten Behörde ein.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 wurde der Antrag im Rahmen der Beschwerdevorlage samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt:

Der angefochtene Bescheid der belangten Behörde nennt als Adressaten „Frau F__“ und „Frau Mag. B__“. Die genannten Adressaten sind jeweils zur Hälfte Miteigentümer des gegenständlichen Objekts auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG A__ (Wohnungseigentum an W 1 bzw. W 2).

Der verfahrensgegenständliche Antrag bezeichnet als Antragsteller den C__.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einschau in das offene Grundbuch. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

IV.2. Adressaten des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde sind ausdrücklich F__ und Mag. B__ (als Eigentümerinnen der baulichen Anlage), nicht hingegen der den verfahrensgegenständlichen Antrag stellende Verein E__. Der Verein kann folglich durch den Bescheid in keinem subjektiven Recht verletzt sein, weshalb ihm auch keine Parteistellung im (Beschwerde-)Verfahren zukommt (siehe dazu näher die Entscheidung des LVwG Oö. ebenfalls vom heutigen Tag, protokolliert zur selben GZ: LVwG-154474, zur Bescheidbeschwerde des Vereins).

Da aber die Beantragung der Verfahrenshilfe nach § 8a VwGVG die Parteistellung des Antragstellers voraussetzt, ist der Antrag des Vereins als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu klären war. So liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes keine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann und somit die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist. Dies gilt selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (siehe etwa VwGH 14.6.2022, Ra 2022/05/0036, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch